

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)**

vom 07. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juni 2022)

zum Thema:

**Teileinziehung von Straßen für den Lkw-Schwerlastverkehr in Pankow II –  
straßenrechtliche Teileinziehung von übergeordneten Straßen**

und **Antwort** vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Torsten Hofer (SPD)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12131  
vom 07. Juni 2022

über Teileinziehung von Straßen für den Lkw-Schwerlastverkehr in Pankow II –  
straßenrechtliche Teileinziehung von übergeordneten Straßen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

In der Beantwortung dieser Anfrage geht die Verwaltung unter Berücksichtigung der Ziffer II. Nr. 1 des vom Anfragenden in der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12130 vom 7. Juni 2022 in gleichem Zusammenhang zitierten Gutachtens „Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Unterbindung des Schwerlastverkehrs in den Pankower Ortsteilen“ davon aus, dass mit allen Fragestellungen zu einer „Anordnung von Durchfahrtsverboten für den Schwerlast-Lkw-Verkehr“ eine begehrte straßenverkehrsbehördliche Anordnung von Durchfahrtsverboten für Lkw über 7,5 Tonnen gemeint ist.

Frage 1:

Inwiefern gehören die

- Schönhauser Straße (Rosenthal);
- Kastanienallee (Rosenthal);
- Mönchmühler Straße (Rosenthal);
- Friedrich-Engels-Straße (Rosenthal);
- Straße vor Schönholz (Niederschönhausen);
- Germanenstraße (Niederschönhausen);
- Hermann-Hesse-Straße (Niederschönhausen);
- Hauptstraße (Wilhelmsruh und Rosenthal)

zum übergeordneten Straßennetz, für das der Senat zuständig ist?

Antwort zu 1:

Alle genannten Straßen sind, entsprechend ihrer Festlegung im Stadtentwicklungsplan Mobilität und Verkehr (StEP MoVe), Bestandteil des übergeordneten Straßennetzes:

Schönhauser Straße	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe IV
Kastanienallee	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe III
Mönchmühler Straße	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe IV
Friedrich-Engels-Straße	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe II
Straße vor Schönholz, zwischen Germanenstraße und Klemkestraße	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe III
Straße vor Schönholz, zwischen Klemkestraße und Hermann-Hesse-Straße	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe III
Germanenstraße	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe III
Hermann-Hesse-Straße, zwischen Straße vor Schönholz und Heinrich-Mann-Straße	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe II
Hermann-Hesse-Straße, zwischen Heinrich-Mann-Straße und Pastor-Niemöller-Platz	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe III
Hermann-Hesse-Straße, zwischen Pastor-Niemöller-Platz und Dietzgenstraße	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe II
Hauptstraße, zwischen Kopenhagener Straße und Friedrich-Engels-Straße	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe III
Hauptstraße, zwischen Friedrich-Engels-Straße und Mönchmühler Straße	Übergeordnetes Straßennetz, Stufe IV

Frage 2:

Inwiefern kann die Senatsverkehrsverwaltung auf übergeordneten Straßen Durchfahrtsverbote für den Schwerlast-Lkw-Verkehr anordnen?

Antwort zu 2:

Nach Maßgabe der Nr. 11 Absatz 3 des Zuständigkeitskataloges Ordnungsaufgaben (ZustKatOrd) als Anlage zum Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln) ist grundsätzlich die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz für die Anordnung straßenverkehrsbehördlicher Maßnahmen im übergeordneten Straßennetz zuständig. Dies gilt auch für die Prüfung und Anordnung von Verkehrsbeschränkungen für den Lkw-Verkehr über 7,5 Tonnen durch das Verkehrszeichen (Z) 262 (tatsächliche Masse) nach Maßgabe der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Randnummer 36 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Frage 3:

Inwiefern kann die Senatsverkehrsverwaltung übergeordnete Straßen für den Schwerlast-Lkw-Verkehr teileinziehen?

Frage 9:

Welche Behörde (Senat oder Bezirk) hat im Verwaltungsverfahren das letzte Wort, wenn über die Teileinziehung von Straßen für den Schwerlastverkehr-Lkw-Verkehr auf übergeordneten Straßen entschieden wird?

Antwort zu 3 und 9:

Für die Teileinziehung von öffentlichem Straßenland sind gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 2 Allgemeines Zuständigkeitsgesetz (AZG) grundsätzlich die Bezirksämter von Berlin zuständig. Der Senat ist straßenrechtlich nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Widmung und Einziehung von Bundesstraßen in der Baulast des Landes (Ortsdurchfahrten) zuständig. Von den angefragten Straßen trifft dies auf den nördlichsten Abschnitt der Hermann-Hesse-Straße (Niederschönhausen) zu, da über sie die Bundesstraße B 96a geführt wird.

Frage 4:

Inwiefern kann der Bezirk Durchfahrtsverbote für den Schwerlast-Lkw-Verkehr auf übergeordneten Straßen anordnen?

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt ist nach Maßgabe der Nr. 22b Absatz 7 ZustKatOrd lediglich für die Prüfung und Anordnung von temporären Verkehrsbeschränkungen nach § 45 Absatz 6 StVO für den Lkw-Verkehr über 7,5 Tonnen durch das Z 262 StVO nach Maßgabe der Anlage 2 zu § 41 Absatz 1 Randnummer 36 StVO in Ergänzungsstraßen (Stufe IV) des übergeordneten Straßennetzes entsprechend ihrer Festlegung im StEP MoVe zuständig, hingegen nicht für die hier in Rede stehenden dauerhaften Anordnungen (siehe Antwort zu 2.).

Frage 5:

Inwiefern kann der Bezirk übergeordnete Straßen für den Schwerlast-Lkw-Verkehr teileinziehen?

Antwort zu 5:

Auf die Antwort zu Frage 3 und die dort dargelegte Zuständigkeit wird hingewiesen. Die Teileinziehung einer Straße ist zulässig, wenn nachträglich Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls festgelegt werden sollen. Vor der Teileinziehung ist die

Straßenverkehrsbehörde zu hören. Bei der Beurteilung, ob überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Teileinziehung sprechen, ist auch der Status der Straße als übergeordnete Straße zu berücksichtigen.

Frage 6:

Inwiefern ist es üblich, dass Senat und Bezirk sich vor der Anordnung von Durchfahrtsverboten auf übergeordneten Straßen abstimmen? Inwiefern beruht diese Abstimmung auf Freiwilligkeit, inwiefern ist sie zwingend?

Antwort zu 6:

Die gesetzlichen Vorgaben fordern grundsätzlich bei jeder straßenverkehrsbehördlichen Anordnung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz die Abstimmung mit der zuständigen bezirklichen Straßenbaubehörde. Textlich ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 45 StVO geregelt, dass vor jeder Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde die Straßenbaubehörde und auch die Polizei anzuhören sind. Unabhängig davon erfordern Durchfahrtsverbote das Ausweisen geeigneter Umleitungsstrecken in zumutbarer Entfernung unter Berücksichtigung der Fahrtziele und der Verhinderung einer Verlagerung des Verkehrs in andere ebenfalls schützenswerte Gebiete. Daher sind intensive Abstimmungen zwischen Senat und Bezirk unabdingbar.

Frage 7:

Inwiefern ist es üblich, dass Senat und Bezirk sich vor der Teileinziehung von übergeordneten Straßen abstimmen? Inwiefern beruht diese Abstimmung auf Freiwilligkeit, inwiefern ist sie zwingend?

Antwort zu 7:

Gemäß § 4 Abs. 2 BerlStrG ist vor der Teileinziehung die Straßenverkehrsbehörde, bei übergeordneten Straßen also die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, zu hören.

Frage 8:

Welche Behörde (Senat oder Bezirk) hat im Verwaltungsverfahren das letzte Wort, wenn über die Anordnung von Durchfahrtsverboten für den Schwerlastverkehr-Lkw-Verkehr auf übergeordneten Straßen entschieden wird?

Antwort zu 8:

Für eine Prüfung und Anordnung von Verkehrsbeschränkungen für den Lkw-Verkehr über 7,5 Tonnen durch das Z 262 StVO im übergeordneten Straßennetz ist die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz zuständig.

Eine Ausnahme bilden temporäre Verkehrsbeschränkungen nach § 45 Abs. 6 StVO in Ergänzungsstraßen der Stufe IV des StEP MoVe. Hier sind die Bezirksämter für die Prüfung und Anordnung zuständig.

Es wird insofern auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 sowie auf die Beantwortung der Frage 4 Absatz 2 der Schriftlichen Anfrage Nr. 19/12130 verwiesen.

Frage 10:

Inwiefern ist die Verantwortlichkeit für die Sperrung einer übergeordneten Straße für den Lkw-Schwerlastverkehr uneinheitlich zwischen Senat und Bezirk verteilt, je nachdem, ob es sich um eine Anordnung einer Durchfahrtsbeschränkung oder um eine straßenrechtliche Teileinziehung handelt, obwohl beide Maßnahmen mindestens ähnlich wirken?

Antwort zu 10:

Maßnahmen, welche den Verkehr in einer Straße beschränken können, sind sowohl straßenrechtlich als auch straßenverkehrsrechtlich unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die straßenrechtliche Teileinziehung einer Straße regelt das Straßenrecht nach dem BerlStrG als Landesrecht in bezirklicher Zuständigkeit und die verkehrsrechtliche Anordnung einer Durchfahrtsbeschränkung erfolgt nach der bundesrechtlichen StVO in der Zuständigkeit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die Verantwortlichkeit für das Straßenrecht und das Straßenverkehrsrecht ist insofern uneinheitlich, da unterschiedliche Rechtsmaterien geregelt werden:

- Das landesrechtliche Straßenrecht ist öffentliches Sachenrecht. Aufgabe des Straßenrechts ist es, die Rechtsverhältnisse an öffentlichen Straßen und ihre Bereitstellung für den Verkehr durch Widmung zu regeln. Es legt damit die Benutzung der Straße nach ihrem in der Widmung bestimmten Zweck (Gemeingebrauch) fest.
- Das bundesrechtliche Straßenverkehrsrecht ist demgegenüber Gefahrenabwehrrecht. Es regelt den Verkehr unter ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten und dient der Abwehr von typischen Gefahren, die vom Straßenverkehr ausgehen und die dem Straßenverkehr von außen oder durch Verkehrsteilnehmende erwachsen.

Obwohl die verkehrlichen Wirkungen einer straßenrechtlichen Teileinziehung und einer Durchfahrtsbeschränkung für Verkehrsteilnehmende, durch die entsprechend visualisierte Verkehrsbeschilderung, gleich sind, stehen beide Maßnahmen nicht in einer Auswahl unterschiedlicher Instrumente nebeneinander, sondern in einem Stufenverhältnis zueinander. Das Straßenrecht regelt auf der ersten Stufe, zu welchen Zwecken die Straße überhaupt grundsätzlich genutzt werden darf. Hieran anknüpfend bestimmt das Straßenverkehrsrecht auf der zweiten Stufe Maßnahmen zur Verkehrsregelung innerhalb desjenigen Rahmens, den das Straßenrecht

vorgibt. Die straßenrechtliche Widmung gibt somit den Nutzungsrahmen vor, der durch die Verkehrsbeschilderung nach dem Straßenverkehrsrecht ausgestaltet wird.

Frage 11:

Inwiefern hat die Anordnung eines Durchfahrtsverbots für den Schwerlast-Lkw-Verkehr auf übergeordneten Straßen für die Verkehrsteilnehmenden im Ergebnis die gleiche Wirkung wie eine Teileinziehung einer Straße für den Lkw-Schwerlastverkehr? Inwiefern unterscheiden sich diese Wirkungen? Inwiefern ähneln sie sich?

Antwort zu 11:

Es wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen. Maßnahmen, welche den Verkehr in einer Straße beschränken können, sind sowohl straßenrechtlich als auch straßenverkehrsrechtlich möglich. In beiden Fällen sind die Beschränkungen durch anzuordnende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen kenntlich zu machen und somit in der Außenwirkung für die Verkehrsteilnehmenden gleich.

Berlin, den 27.06.2022

In Vertretung  
Dr. Meike Niedbal  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz